

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma lautet:
"Krematorium Bielefeld Betriebs-GmbH".
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet; ihre Beendigung tritt aber in dem Zeitpunkt ein, in dem das Pachtverhältnis über das Krematorium zwischen der Stadt Bielefeld oder deren Rechtsnachfolger und der Gesellschaft endet.
5. Die Feuerbestattungsanlage und deren Betrieb unterliegen der Aufsicht der zuständigen Ordnungsbehörde.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft nimmt den Betrieb des angepachteten Krematoriums der Stadt Bielefeld wahr und erbringt andere damit zusammenhängende Dienstleistungen, ~~soweit diese durch den öffentlichen Zweck gedeckt sind.~~
Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck im Bereich des Bestattungswesen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) die Stadt Bielefeld eine Stammeinlage von 24.500,00 EUR
 - b) die Friedhofsdienst Bielefeld GmbH eine Stammeinlage von 25.500,00 EUR.
3. Die Stammeinlagen sind in Höhe von 50 v.H. sofort und im übrigenÜbrigen auf Anforderung der Gesellschafterversammlung in Geld zu erbringen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführer.

§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses ~~Gesellschaftsvertrages~~Gesellschaftsvertrags unterliegen der ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes
- b) Wahl des ~~Abschlußprüfers~~Abschlussprüfers
- c) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne
- d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- f) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
- g) ~~Abschluß~~Abschluss von Unternehmensverträgen
- h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- j) Angelegenheiten, die ihr gem. § 8 Ziff. 4 dieses Vertrages zur Entscheidung vorgelegt werden.

~~2. Die Gesellschaft ermittelt ihre Kosten gegenüber der Stadt Bielefeld nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).~~

~~Über die Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns wird eine separate Vereinbarung getroffen.~~

~~Unter Berücksichtigung dieser Kostenermittlung werden aufgrund einer Gebührensatzung der Stadt Bielefeld vom Nutzer Gebühren erhoben.~~

23. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung abhängig machen.

§ 6

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG ~~gefaßt~~gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im ~~übrigen~~Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse des Gesellschafters erforderlich ist. Abweichend von § 7 Abs. 2 kann sie ~~Sie muss~~ binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung es beantragt.

32. Die Gesellschafterversammlung ist ~~beschlußfähig~~beschlussfähig, wenn mehr als 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ~~beschlußfähig~~beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals ~~beschlußfähig~~beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

43. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 lit. d) bis i) bedürfen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

54. Je 250,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

65. Der Mehrheitsgesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.

76. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

87. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und das Zustellen der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

98. Jede Änderung der ~~Gesellschaftsanteile~~Gesellschaftsanteile oder anderer Regelungen des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

10. Die Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Im Übrigen können Gesellschafterbeschlüsse auch telefonisch, per E-Mail, Telefax, in digitaler oder hybrider Sitzungsform gefasst werden, sofern sie einstimmig gefasst und in einer von allen Gesellschaftern unterzeichneten Niederschrift dokumentiert werden.

§7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.

3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung erhoben wird.

4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern ist mindestens ein Geschäftsführer von der Stadt Bielefeld zu stellen.

2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführer oder Prokuristen - mehreren oder allen von ihnen - kann Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Von der Stadt Bielefeld ist mindestens 1 Geschäftsführer zu benennen.

3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der

Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

Sie hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

4. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung vorzulegen.

5. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit bedarf.

6. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung im Jahresabschluss zulassen.

§ 9 Tarifrecht/KAV/VBL

1. ~~Die Gesellschaft wird für die Beschäftigten das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden. Die Gesellschaft gestaltet die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in Anlehnung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung.~~

2. Die Gesellschaft wird dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) als Mitglied beitreten nach Maßgabe der Satzung. Falls der KAV die Mitgliedschaft nicht annehmen sollte, verhält sich die Gesellschaft als Arbeitgeber so, als ob sie dem KAV angehören würde.

3. Die Gesellschaft wird der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als Mitglied beitreten nach Maßgabe der Satzung. Falls die VBL oder eine andere öffentliche Zusatzversorgungskasse den Beitritt der Gesellschaft als Beteiligte nicht annehmen sollte, werden die Beschäftigten von der Stadt Bielefeld weiterversichert durch Zuweisung nach § 12 BAT. Für diesen Fall wird die Stadt Bielefeld den Widerspruch der Beschäftigten zum Betriebsübergang annehmen.

§ 10 Wirtschaftsplan, ~~Jahresabschluß~~Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit, möglichst bis 31.10. vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die betriebsnotwendigen Investitionen berücksichtigt (soweit diese nicht von der Verpächterin zu tragen sind), hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen, die der Stadt Bielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.

2. Die Geschäftsführung hat den ~~Jahresabschluß~~Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss~~ssß~~ bestellten ~~Abschlußprüfer~~Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Hieraus ergibt sich keine eigenständige Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des ~~Abschlußprüfers~~Abschlussprüfers ~~haben~~hat die Geschäftsführung~~ungen~~ den ~~Jahresabschluß~~Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden im Jahresabschluss veröffentlicht.

3. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 'I Nr. 'I und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Der Prüfungsbericht des ~~Abschlußprüfers~~Abschlussprüfers ist der Gesellschaft unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

4. Der Stadt Bielefeld werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

6. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach §109 GO NRW zu führen.

87. Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 11 Gewinn und Verlust

1. Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.

2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 12

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen, falls die Gesellschaft von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht gem. § 2 Ziff. 3 des Pachtvertrages wirksam Gebrauch machen kann oder das Pachtverhältnis gem. § 2 Ziffer 2 nicht fortgesetzt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung der Stadt Bielefeld wird die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Mehrheitsgesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von der verbleibenden Gesellschafterin fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter zum Nennwert zu übertragen.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft und zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. ~~Solange die gesetzlichen Voraussetzungen des Feuerbestattungsgesetzes nicht vorliegen, kann die Stadt Bielefeld ihre Anteile nicht veräußern. Im übrigen entscheidet die Stadt, ob sie selbst die Anteile übernimmt oder auf einen anderen Dritten überträgt.~~
2. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch den Mehrheitsgesellschafter ist die Stadt zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteilen ~~zueinander stehen~~ zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem

die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile ~~zueinander stehen~~zueinanderstehen.

3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einem Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zu Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden.

§ 156

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Unternehmensregister.

§ 16

Kosten

~~Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage zueinander.~~